

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.08.2021  
42.30-KiBiz

Frau Leibham  
Tel 0221 809-4293  
Fax 0221 8284-0191  
anna.leibham@lvr.de

## **Rundschreiben Nr. 42/24/2021**

Auftrag   
Kindeswohl

### **Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)**

### **Anteilige Erstattung des Einnahmeausfalls von Elternbeiträgen zur öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung im Zuge von COVID-19, hier: Haushaltsjahr 2021**

### **Anlagen: Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.08.2021, Az. 322/97.22.02.00/2021**

### **Antragsformular (Word) inklusive tabellarische Anlage (Excel)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2021 konnte die Kindertagesbetreuung aufgrund der COVID-19-Pandemie bis Anfang Juni nur eingeschränkt angeboten werden. Zur Entlastung der Eltern haben die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände vereinbart, für den Monat Januar 2021 sowie zwei weitere Monate vollständig und einen Monat hälftig auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags hat eingewilligt, dass das Land den tatsächlich anfallenden Ertrags- und Einzahlungsausfall, der diese Monate betrifft und der auf kommunaler Ebene entsteht, jeweils zur Hälfte übernehmen wird.

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Als Anlage sende ich Ihnen hierzu den Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 06.08.2021.

Des Weiteren übersende ich Ihnen einen Antragsvordruck mit der Bitte um Selbstauskunft über die Beiträge gemäß der ursprünglichen Festsetzung für die entsprechenden Monate im Zeitraum Januar bis Mai 2021, möglichst aufgeteilt nach Einnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Ich weise ergänzend auf Folgendes hin:

- Sofern Elternbeiträge aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bzw. durch die örtliche Satzung bereits nicht erhoben oder erlassen wurden (z. B. aufgrund von Geschwisterkindregelungen), sind diese Beiträge nicht zu berücksichtigen.
- Die Erstattung bezieht sich auf die Elternbeiträge, die für die Monate Januar - Mai fällig gewesen wären und nicht auf etwaige Beiträge, die zufällig in diesem Zeitraum fällig wurden, sich aber inhaltlich auf Vormonate beziehen.

Ich bitte Sie, mir Ihren rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag bis **spätestens Montag, 20.09.2021** auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail (eingescanntes PDF) zuzuschicken. Bitte schicken Sie die Tabelle zusätzlich im Excel-Format per E-Mail.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie